

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1518/2025/1
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 23.01.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am -/-

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	04.02.2026	Ö

Betreff:

Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Isaac-Fulda-Allee in Mainz-Gonsenheim

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 29. Januar 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 02. Februar 2026

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim** sowie der **Ausschuss für Mobilität** empfehlen dem Stadtrat, das Einvernehmen zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Isaac-Fulda-Allee in.

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen gemäß § 45Abs. 1c S. 1 StVO zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Isaac-Fulda-Allee.

Sachverhalt

Das Gebiet der Isaac-Fulda-Allee in Mainz-Gonsenheim ist ausschließlich durch Bürokomplexe sowie zwei Betriebskitas geprägt. Aufgrund mehrfacher Beschwerden wurde auf die mangelnde Übersichtlichkeit sowie die fehlenden gesicherten Straßenquerungsmöglichkeiten für Fußgänger:innen, insbesondere für Kitakinder, hingewiesen. Die Verwaltung hat daraufhin die aktuelle Verkehrssituation überprüft.

Die Isaac-Fulda-Allee hat einen sackgassenähnlichen Charakter und ist daher dem Anliegerverkehr vorbehalten. Sie wird überwiegend für den Parksuchverkehr genutzt. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h würde dazu beitragen, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer:innen, insbesondere der Fußgänger:innen, deutlich zu erhöhen und die Unfallgefahr zu mindern. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist dabei einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung vorzuziehen, da sie mit einem geringeren Beschilderungsaufwand verbunden ist und für eine übersichtliche verkehrsrechtliche Regelung sorgt.

Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Tempo-30-Zone von den motorisierten Verkehrsteilnehmer:innen nachvollzogen und akzeptiert wird, zumal sich die Maßnahme auf die tatsächlichen Verkehrsabläufe vor Ort stützt und keinen erheblichen Einschränkungskarakter für den fließenden Verkehr entfaltet.

Finanzierung

Die Aufwendungen für Beschilderungen werden aus den laufenden Mitteln der Straßenverkehrsbehörde gedeckt.

Die ursprüngliche Beschlussvorlage Nr. 1518/2025 wurde im Stadtvorstand, im Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim sowie im Ausschuss für Mobilität beschlossen.

Die vorliegende Änderungs-Beschlussvorlage enthält im Beschlussvorschlag eine Berichtigung der zitierten Rechtsgrundlage, da diese in der Ursprungsfassung infolge eines Schreibfehlers unzutreffend wiedergegeben wurde.

In der ursprünglichen Fassung wurde irrtümlich auf **§ 45 Abs. 1b Satz 2 StVO** verwiesen. In der vorliegenden, korrigierten Fassung erfolgt nun der zutreffende Verweis auf **§ 45 Abs. 1c Satz 2 StVO**.

Neben der Korrektur der Rechtsgrundlage wurde zudem ein redaktioneller Fehler im Text berichtigt.

In der ursprünglichen Beschlussvorlage lautete der Satz:

Dabei stellte sich heraus, dass die Isaac-Fulda-Allee vor allem Durchgangsverkehr aufweist und überwiegend der Parkplatzsuche dient.

Der Satz wurde wie folgt korrigiert:

Die Isaac-Fulda-Allee hat einen sackgassenähnlichen Charakter und ist daher dem Anliegerverkehr vorbehalten. Sie wird überwiegend für den Parksuchverkehr genutzt.